



Dominik Kahun (338776), c/o SC Bern, Beschuldiger 1

SC Bern (101226), Beschuldiger 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24334/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SC Bern – HC Ajoie vom 3.11.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** SC Bern (101226)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Dominik Kahun (338776), c/o SC Bern
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene wird der Beschuldigte unmittelbar nach der Schluss sirene des ersten Spieldrittels vom Gegenspieler Timashov gecheckt. Der dadurch enervierte Beschuldigte läuft auf Timashov zu. In der Zwischenzeit steht bereits der Linesman Stany Gnemmi vor Timashov und versucht korrekterweise zu verhindern, dass die beiden Spieler aneinandergeraten. Der Beschuldigte stösst den Linesman mit der Hand weg, worauf dieser hinfällt. Es bildet sich direkt anschliessend ein Spielerpulk um diese Szenerie. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
 2. Das Sounding Board hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 4. November 2023 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 7. November 2023 reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Er sei nach der Sirene, die das erste Drittel beendet habe, von einem Gegenspieler gecheckt worden. Er sei darauf nicht vorbereitet gewesen, da das Drittel eigentlich beendet gewesen sei.
 - Er habe daraufhin den Gegenspieler zur Rede stellen wollen und sei diesem hinterhergelaufen.
 - Als er schon fast bei diesem gewesen sei, sei der Linienrichter zwischen ihn und den Gegenspieler gestanden und habe den Konflikt verhindern wollen. Er habe dennoch zum Gegenspieler durchdringen wollen und dabei versehentlich den Linienrichter berührt.
 - Diese Berührung sei jedoch weder stark gewesen noch habe er gewollt, dass der Linienrichter hin falle oder sich gar verletze. Der Linienrichter sei jedoch auch deshalb hingefallen, weil dieser bereits wieder in einer Vorwärtsbewegung gewesen sei und deshalb sein Gleichgewicht verloren habe.
 - Er habe sich nach der Aktion sogleich beim Linienrichter über dessen Befinden erkundigt und ihm die Situation geschildert. Dieser habe geäussert, dass alles in Ordnung sei. Kurz vor dem zweiten Drittel sei der Beschuldigte nochmals zum Linienrichter und habe sich für die Aktion entschuldigt.

- Er möchte sich auch an dieser Stelle nochmals für den Vorfall entschuldigen und auch auf seine History hinweisen, woraus ersichtlich sei, dass er ein Spieler sei, dem Fairplay sehr wichtig sei.

Die Stellungnahme der Beschuldigten wird zu den Akten genommen. Es wird anhand der vorliegenden Videobildern, des Antrags des Sounding Boards und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die Liga hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern, was sie hier gemacht hat.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstöße vorliegen. Diese Verstöße werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:** 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um

Drohgebärden und Beschimpfungen gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab fünf Spielsperren.

2. Vorliegend wird das Spiel wegen der Pausensirene unterbrochen. Kurz danach wird der Beschuldigte von einem Gegenspieler noch gecheckt. Wie er selbst schreibt, sei er darauf nicht vorbereitet gewesen. Er habe den Gegenspieler zur Rede stellen wollen und sei ihm deswegen nachgelaufen. Der Linesman stellt sich zwischen die beiden Kontrahenten und versucht ein Aufeinandertreffen zu verhindern. Dazu streckt er seine rechte Hand nach hinten, in Richtung des Beschuldigten, und versucht ihn fernzuhalten. Dieses Verhalten des Linesman entspricht dem korrekten Vorgehen. In diesem Moment kommt der Beschuldigte zum Linesman und versetzt ihm mit seiner linken Hand einen Stoss. Dieser ist zwar nicht übermässig stark, da der Linesman jedoch nach hinten schaut und gleichzeitig vorwärts läuft, genügt er, dass der Linesman nach vorne und in den Gegenspieler gestossen wird. Der Linesman verliert das Gleichgewicht und fällt hin.
3. In seinem Antrag führt das Sounding Board aus, dass diese vorstehend geschilderte Aktion des Beschuldigten absolut unnötig sei und bewusst die physische Integrität des Linesman verletze.
4. In seiner Stellungnahme äussert der Beschuldigte, dass er versehentlich den Linesman berührt habe, diese Berührung jedoch nicht stark gewesen sei. Er habe nicht gewollt, dass der Linesman hin falle oder sich sogar verletzen würde. Diese Einschätzung der Situation deckt sich nicht vollständig mit den vorliegenden Videobildern. Diese zeigen, dass der Beschuldigte den Schiedsrichter wegdrücken möchte, um – wie er auch selber schreibt – zum Gegenspieler vorzudringen. Dieser Stoss und der Kontakt waren somit klar gewollt, setzten den Linesman jedoch keiner direkten Gefährdung aus. Wenn der Beschuldigte schreibt, dass er nicht wollte, dass der Schiedsrichter hin fällt oder sich verletzen würde, ist dies glaubwürdig. Dass der Linesman anschliessend tatsächlich hin fällt, hängt mit unglücklichen Umständen zusammen; er läuft eigentlich in die andere Richtung, wird durch den Stoss aus dem Gleichgewicht gebracht und kollidiert mit dem vor ihm laufenden Gegenspieler. Der Kontakt zum Schiedsrichter geht jedoch über das übliche und vor allem in der vorliegenden Situation notwendige Mass hinaus. Der Beschuldigte hätte ohne Weiteres früher bremsen oder zumindest um den Schiedsrichter herumlaufen können. Er fuhr aber direkt auf den Schiedsrichter zu und stiess diesen von sich weg. Der Grundsatz „don't touch the ref“ ist hoch zu halten und wurde vorliegend verletzt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafraum von mindestens einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Der physische Kontakt ist zwar nicht übermässig und wahrscheinlich aus dem Affekt heraus erfolgt. Er gefährdet den Schiedsrichter objektiv gesehen nicht. Dennoch erfolgt der Stoss auf eine unnötige Art und Weise und verletzt die obgenannte Regel. Es handelt sich nicht mehr um eine leichte Berührung, sondern um einen Stoss aus dem Handgelenk heraus. Angesichts der gesamten Umstände ist die Strafe aber im unteren Rahmen der Kategorie II anzusetzen.

5. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 1 Spielsperre fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (vorliegend kommt die höchste Kategorie zur Anwendung: CHF 2'260.00).

7) **Entscheid:**

1. Der Beschuldigte wird für ein Spiel gesperrt.
2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 740.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 740.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 740.00

9) Zahlung: Der Betrag von **CHF 3'000.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

10) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 12. November 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch